

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Oberschwarzach (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Oberschwarzach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Kosten

Der Markt erhebt für die Bereitstellung von Grabstätten, die Benutzung von Bestattungseinrichtungen sowie Amtshandlungen im Friedhofs- und Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren,
- b) Leichenhausgebühren,
- c) Bestattungsgebühren,
- d) sonstige Gebühren.

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden, die an den Markt zu entrichten sind. Die Grabgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts und für die ganze Grabstätte zu entrichten.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts
1. im Friedhof des Gemeindeteils Oberschwarzach
 - a) für ein Familiengrab 170,00 €
 - b) für ein Reihengrab 100,00€
 - c) für ein Urnengrab 100,00 €
 2. im Friedhof des Gemeindeteils Siegendorf
 - a) für ein Familiengrab 170,00 €
 - b) für ein Reihengrab 100,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabrechts beträgt jährlich
1. für den Friedhof im Gemeindeteil Oberschwarzach
 - a) bei einem Familiengrab 6,80 €
 - b) bei einem Reihengrab 4,00 €
 - c) bei einem Urnengrab 6,50 €
 2. für den Friedhof im Gemeindeteil Siegendorf
 - a) bei einem Familiengrab 6,80 €
 - b) bei einem Reihengrab 4,00 €.

Das Benutzungsrecht wird nur in Jahreszeiträumen verlängert. Monatliche Differenzen bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die Kosten der Einfassungen sind –soweit die Einfassungen vom Markt erstellt wurden- in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Benutzung des Leichenhauses im Gemeindeteil Oberschwarzach | 80,00 € |
| b) die Benutzung des Leichenhauses im Gemeindeteil Siegendorf | 40,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren | 236,81 € |
| b) für die Bestattung von Kindern bis 5 Jahren | 59,50 € |
| c) für die Beisetzung von Totgeburten | 29,75 € |
| d) für die Urnenbeisetzung im Reihen- oder Familiengrab | 58,31 € |
| e) für die Urnenbeisetzung im Urnengrab | 58,31 €. |
- (2) Die Gebühr für die Durchsicht des aus den Gräber entnommenen Erdreiches beträgt 59,50 €.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr des Erdreiches zum Ablagerungsplatz beträgt im Friedhof Siegendorf 53,55 €.
- (4) Die Gebühr für die Verfüllung des Grabes mit geeignetem Boden sowie die Entsorgung des entnommenen Erdreiches im Friedhof Oberschwarzach beträgt 214,20 €.
- (5) Zu den Gebühren werden Zuschläge erhoben
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) bei Übertiefe der Grabstätte | 95,20 € |
| b) bei Frost bzw. Bohrhammereinsatz | 35,70 €. |
- Zuschläge beim Vorhandensein von Wasseransammlungen werden nicht erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen beträgt 23,80 €.
- (7) Eine Gebühr für das ortsübliche Aufbahnen einer Leiche vor der Bestattung wird nicht erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt 17,85 € je Leichenträger.
- (9) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses einschließlich Kühlraum bzw. Kühltruhe beträgt 17,85 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche ab 5 Jahren beträgt
 - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhezeit 178,50 €
 - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 142,80 €zuzüglich der Gebühren für die Grabherstellung.
- (2) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen bis 5 Jahren beträgt 95,20 € zuzüglich der Gebühren für die Grabherstellung.
- (3) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung sowie der Kostensatzung mit Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Gebühren erhoben. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr sind die Art, die Zeit und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 7 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 7 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 7 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 7 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2007 außer Kraft.

Oberschwarzach, 02.12.2008
Markt Oberschwarzach

R a d l e r ,
1.Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 16.12.2008, Nr. 12, amtlich bekannt gemacht. Die Satzung ist zum 17.12.2008 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 19.12.2008

VGem Gerolzhofen

Lang